

Protokollauszug vom

03.06.2026

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei Winterthur:

Projekt-Nr. 5025700, Polis Zukunft, Gebundenerklärung von 3 200 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/688

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für das Projekt «Polis Zukunft §» im Gesamtbetrag von 3 200 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5025700, belastet.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Fachstelle Beschaffungswesen; Departement Sicherheit und Umwelt, Leiter Finanzen und Controlling, Stadtpolizei; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS


Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Kantonspolizei Zürich (Kapo ZH), die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur, die kommunalen Polizeikorps des Kantons Zürich und die Schaffhauser Polizei erstellen jährlich über 300 000 Polizeirapporte in der Fachapplikation «POLIS» (Polizei-Informationssystem). POLIS ist das zentrale Vorgangsbearbeitungssystem der Polizeikorps und umfasst verschiedene Fachmodule, die für die Dokumentation des polizeilichen Handelns, für die Recherche oder für die Verwaltung von Asservaten notwendig sind. Gemäss Art. 100 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0) ist die Polizei zur Dokumentation der polizeilichen Ermittlungen verpflichtet. POLIS, als einsatzkritische Fachapplikation, ist seit über 25 Jahren im Einsatz und kann die erforderlichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten nicht mehr gewährleisten. Seit Einführung des Systems sind zudem weitere Straftatbestände hinzugekommen und die Strafprozessordnung hat neue Abläufe sowie Verfahrensrechte geschaffen, die in POLIS abgebildet werden müssen. Darüber hinaus sollen weitere Schnittstellen zu verschiedenen Umsystemen des Bundes, der Kantone sowie zu Behörden im Kanton Zürich implementiert werden. Die Vorgangsbearbeitung startet gegenwärtig mobil am Einsatzort, und die daraus resultierenden Fallakten sollen künftig medienbruchfrei an die zuständigen Behörden, insbesondere die Untersuchungsbehörden, weitergeleitet werden können. Die anspruchsvolle Dokumentation im Vorgangsbearbeitungssystem soll dabei künftig noch effizienter erfolgen.

2. Projekt

Für die Beschaffungen treten die erwähnten Polizeikorps als Beschaffungsgemeinschaft «POLIS» gemeinsam auf. Die Kapo ZH übernimmt dabei die Vertretung aller Beteiligten bis zum Abschluss des Projekts. Die Projektkosten werden basierend auf dem Bevölkerungsanteil verteilt. Der Anteil der Stadtpolizei Winterthur beträgt 3,79 Prozent und ist für die gesamte Projektlaufzeit verbindlich festgelegt.

Bei der Projektleitung sind insgesamt drei Beschwerden zur Vergabe eingegangen. Alle beantragen die aufschiebende Wirkung. Über die Gültigkeit der Beschwerden wird voraussichtlich erst im Juni 2026 entschieden. Die vorliegende Gebundenheitserklärung erhält Gültigkeit unter Vorbehalt des Entscheids zu den Beschwerden.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 28.04.2026:

Bezeichnung	Kosten Total in Franken, inkl. MWST.
Anteil Stadtpolizei Winterthur, Vorgangsbearbeitungssystem von 3.79 %, Rechnungs- grundlage RRB, Anhand Anteil Kapo	2 857 341.53
Anpassung ELS Schnittstelle	300 000.00
Total Gebundenerklärung	3 157 341.53
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH, SRS 6.1-1.1)	32 000.00
Total Gebundenerklärung	3 189 341.53
Total Gebundenerklärung, gerundet	3 200 000.00

Die Reserve ist bewusst niedrig angesetzt, da in den Beträgen des Beschlusses des Regierungsrates bereits Reserven berücksichtigt sind. Ausserdem ist nicht davon auszugehen, dass die Budgets für die Beratungsdienstleistungen vollständig ausgeschöpft werden, da es sich bei den Angaben um Maximalbeträge handelt.

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist nicht im Budget 2026 sowie in den Folgejahren in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt. Das Vorhaben wird deshalb im Budget 2027 wie folgt berücksichtigt:

Projekt-Nr.	5025700
Projektbezeichnung	Polis Zukunft §

Kostenart	Bezeichnung		Betrag (inkl. MWST.)
520000	Software	§	3 200 000.00
Gesamtkredit		§	3 200 000.00

Jahr	Kostenart 520000	Gesamtbetrag (inkl. MWST.)
2026 Vorschau	300 000.00	300 000.00
2027	640 000.00	640 000.00
2028	830 000.00	830 000.00
2029	998 000.00	998 000.00
2030	400 000.00	400 000.00
Reserven	32 000.00	32 000.00
Total	3 200 000.00	3 200 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

3.3. Wiederkehrende Kosten

Die Betriebskosten für den Anteil der Stadtpolizei Winterthur betragen ab Inbetriebnahme im Jahr 2029 jährlich rund 50 000.00 Franken inkl. MWST. Diese Kosten sind bereits in der Erfolgsrechnung berücksichtigt und erfordern keine Anpassung.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung eines Budgetkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Eine relevante Überschreitung liegt unter anderem vor, wenn kein Budgetkredit vorhanden ist (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur, SRS 6.1-1).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Da für das Vorhaben kein Budgetkredit vorliegt, wird in zeitlicher Hinsicht eine besondere Dringlichkeit vorausgesetzt (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Örtliche Gebundenheit:

Die Stadtpolizei Winterthur erfüllt ihre Aufgaben im Stadtgebiet Winterthur und ist dabei eng in die sicherheitspolizeiliche Gesamtstruktur des Kantons Zürich eingebunden. Polizeiliche Vorgänge überschreiten regelmässig die Gemeindegrenzen etwa bei Fahndungen, Ermittlungen,

häuslicher Gewalt, Betäubungsmitteldelikten, Verkehrsunfällen oder Cyberdelikten. Daher muss ein kompatibles Vorgangsbearbeitungssystem am Standort Winterthur einsetzbar sein und den Datenaustausch mit kantonalen sowie weiteren Polizeiorganen ermöglichen. Die Mittel dienen somit konkret der lokalen Aufgabenerfüllung in Winterthur innerhalb des kantonalen Verbunds.

Sachliche Gebundenheit:

Die Stadtpolizei Winterthur kann ihre gesetzlichen Aufgaben ohne Anbindung an ein interoperables Vorgangsbearbeitungssystem nur eingeschränkt erfüllen. Dazu zählen insbesondere:

- Rapportierung und Fallbearbeitung,
- Übergabe von Fällen an Staatsanwaltschaften,
- Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Zürich,
- Informationsaustausch,
- rechtskonforme Aktenführung,
- Datenschutz und Protokollierung,
- statistische und administrative Pflichten.

Wenn der Kanton Zürich ein zentrales oder standardisiertes Nachfolgesystem einführt, bleibt für Winterthur faktisch nur ein begrenzter Entscheidungsspielraum. Ein Alleingang mit eigener Insel-lösung würde Medienbrüche, Mehrkosten, Schnittstellenprobleme und operative Risiken nach sich ziehen.

Zeitliche Gebundenheit und Dringlichkeit:

Das Vorgangsbearbeitungssystem im Rahmen der bestehenden Arbeitsgemeinschaft POLIS wird gemeinsam betrieben und weiterentwickelt. Betrieb sowie die Umsetzung des Ersatzprojekts wurden innerhalb dieser Governance-Struktur der Kapo ZH übertragen.

Aufgrund des gemeinsamen Systems, der einheitlichen Datenbasis, der synchronisierten Releases, Migrationen, Tests, Schulungen und Betriebsprozesse ist es für die Stadtpolizei Winterthur nicht möglich, eine eigenständige oder zeitlich abweichende Projektplanung zu verfolgen. Eine separate Timeline würde zu erheblichen betrieblichen und technischen Problemen führen, insbesondere:

- fehlende Kompatibilität im laufenden Betrieb,
- doppelte Release- und Supportstrukturen,
- Risiken bei Datenmigration und Datenkonsistenz,
- Mehrfachaufwand bei Tests und Schulungen,
- erhöhte Kosten durch Parallelbetrieb,

- Störungen in gemeinsamen Arbeitsprozessen.

Da die Stadtpolizei Winterthur den Einführungs- und Migrationszeitpunkt nicht autonom festlegen kann, sondern an den gemeinsamen Projektfahrplan gebunden ist, besteht keine freie zeitliche Dispositionsmöglichkeit.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5025700, zu belasten.

5. Termine

Detailspezifikation und Start Umsetzung	Q4 2026
Start Einführung	Q1 2029
Go Live	Q3 2029
Projektabschluss	Q4 2029

Der Terminplan hängt von der Projektleitung der Kapo ZH sowie von weiteren exogenen Faktoren ab und liegt damit ausserhalb unseres direkten Einflussbereichs.

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

7. Amtliche Publikation

Gemäss § 105 a Abs. 1 des Gemeindegesetzes i.V.m Art. 34 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 100 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilage:

1. Beschluss Regierungsrat vom 01.04.2026, RRB-2026-0374